

# Lagerung von Druckgasflaschen im Freien



A 174

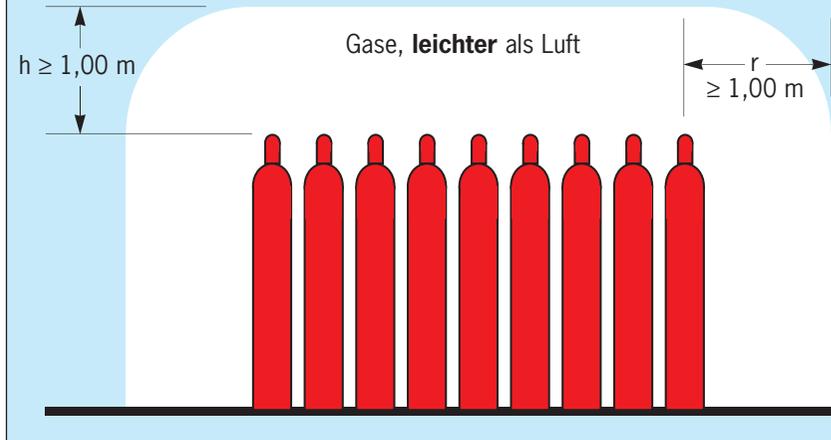


- Unzulässig ist die Lagerung in:
  - engen Höfen
  - Durchgängen und Durchfahrten
  - in der Nähe von Gruben Kanälen, Abflüssen und tiefer liegenden Räumen
- Betreten des Lagers durch Unbefugte ist untersagt. Ein entsprechendes Hinweisschild ist am Zugang zum Lager anzubringen ①.
- Es muss ein Feuerlöscher leicht erreichbar vorhanden sein.
- Druckgasflaschen möglichst stehend lagern. Bei liegender Lagerung Flaschen gegen Fortrollen sichern.

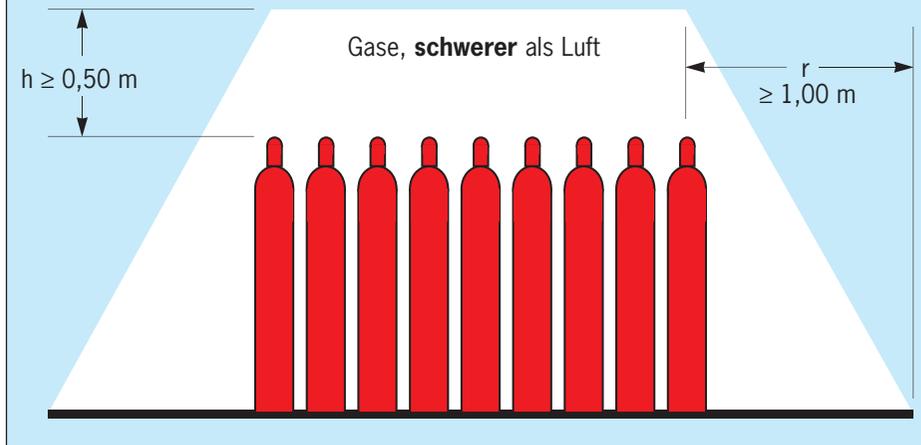
- Ausnahme: Flüssiggasflaschen müssen stehend gelagert werden.
- Stehende Druckgasflaschen gegen Umfallen und Herabfallen sichern.
  - Ventile mit Schutzkappen und ggf. Verschlussmuttern sichern.
  - Das Umfüllen von Druckgasen in Lagern ist unzulässig.
  - Läger auf nicht umfriedeten Grundstücken im Freien sind einzuzäunen.
  - Sicherheitsabstand  $\geq 5,00$  m zu benachbarten Anlagen und Einrichtungen einhalten, wenn hiervon Gefahren, z. B. gefährliche Erwärmungen, ausgehen können.

- Bei Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen dürfen sich im Schutzbereich ② ③ keine Zündquellen, Gruben, Kanäle, Bodenabläufe, Kellerniedergänge befinden.
- Der Schutzbereich darf sich nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen erstrecken.
- Schutzbereich nur an max. zwei Seiten durch mindestens 2,00 m hohe öffnungslose Schutzwände aus nicht brennbarem Material einengen.

## Abmessungen der Schutzbereiche für Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen bei der Lagerung im Freien ②



## Abmessungen der Schutzbereiche für Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen bei der Lagerung im Freien ③



### Weitere Informationen:

Technische Regeln Druckgase TRG 280  
DVS\*-Merkblatt 0212  
\* DVS = Deutscher Verband für Schweißtechnik